

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Fünfte Satzung zur Änderung
der Satzung der Studierendenschaft der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- SÄS 5 -

Vom 27. März 2019

49. Jahrgang
Nr. 9
28. März 2019

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**5. Satzung zur Änderung
der Satzung der Studierendenschaft der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

- SÄS 5 -

vom 27. März 2019

Aufgrund § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) und § 50 der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Oktober 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 21. Oktober 2013, 43. Jg., Nr. 63), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 29. November 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 7. Dezember 2017, 47. Jg., Nr. 45), hat das Studierendenparlament die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, zuletzt geändert durch Satzungsänderungssatzung vom 29. November 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 7. Dezember 2017, 47. Jg., Nr. 45), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Hälfte“ durch das Wort „Mehrheit“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung stattfinden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Tagesordnung dieser Sitzung umfasst ausschließlich alle noch nicht oder noch nicht zu Ende behandelten Verhandlungsgegenstände sowie den Tagesordnungspunkt „Eröffnung“. Zu außerordentlichen Sitzungen kann ausschließlich in Konsequenz einer Beschlussunfähigkeit eingeladen werden.“

Artikel II

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

(2) Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung dieser Änderungssatzung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des 39. Bonner Studierendenparlaments vom 13. November 2017 und 4. Dezember 2017 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 12. März 2019.

Bonn, den 27. März 2019

L. Engel

Lena Engel
Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn